

Da jedoch bis dahin noch mehrere Zeit vergehen dürfte, der dormalige factische Zustand dieser Angelegenheit aber in einigen Beziehungen mit unverkennbaren Unzuträglichkeiten verknüpft ist, deren Beseitigung aus höhern Staatsrücksichten wünschenswerth erscheint, so dürfte, ohne daß jedoch hieraus die Andeutung eines künftigen Auerkenntnisses zu folgern sein würde, eine interimistische Ermächtigung zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe und zwar in folgenden Punkten angemessen sein:

1) Dem Cultusministerium dürfte nachzulassen sein, daß es an Orten, wo sich, in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse, das Bedürfnis hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, unter folgenden Bedingungen genehmige, daß

- a) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection vorher eingewilligt habe,
- b) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken, öffentliche Ankündigung u. d. dabei vermieden werde, so wie
- c) nur auf Widerruf und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich, die Religion oder den Staat gefährdende, Elemente herausstellen.

Ferner dürfte

2) den Dissidenten zu Vermeidung größerer Inconvenienzen auch die Vollziehung von Taufen, jedoch nur in der Art nachzulassen sein, daß solche, zu legaler Constatirung dieser Acte und deren Verrichtung in christlicher Form, nur im Beisein eines evangelischen Geistlichen — dem eine Zwangspflicht hierzu freilich nicht auferlegt werden kann — zu erfolgen haben, welchen Falls das weitere Verfahren hinsichtlich dessen Abordnung hierzu und des Eintrags in die Kirchenbücher durch nähere Anweisung zu ordnen sein würde.

(Während der Verlesung tritt der Königl. Commissar v. Langen in den Sitzungsaal.)

Referent Domherr D. Günther: Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Die Bewegung der Geister, welche hauptsächlich auf dem kirchlich-religiösen Gebiete in der neuesten Zeit bemerkbar geworden ist, hat eine Reihe von Erscheinungen hervorgerufen, welche nicht nur überhaupt das höchste Interesse bei jedem denkenden Menschen erwecken, sondern nothwendig auch die Aufmerksamkeit der Staaten und ihrer Regierungen auf sich ziehen mußten. Eine der wichtigsten und am meisten hervortretenden unter jenen Erscheinungen ist die Erklärung einer nicht unbedeutenden und sich täglich mehrenden Anzahl von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche, daß sie sich von dem Verbande derselben lossagen und eine neue Kirchengemeinschaft gründen wollen, welche sich in Ansehung des Dogma, so wie der Kirchenverfassung nicht nur von der Kirche, der sie bisher angehörten, sondern auch von den übrigen in Deutschland bis jetzt bekannten und anerkannten Confessionen und Kirchen wesentlich unterscheidet. Ausgegangen aus einer Provinz eines benachbarten großen Staates, hat diese neu auftretende Confession Anhänger in den verschiedensten Theilen Deutschlands — sie hat sie auch in unserm Vaterlande gefunden, und diese Anhänger sind bereits zu einer solchen Zahl angewachsen, daß ihre Bestrebungen, Wünsche und Bitten von unserer Staatsregierung nicht füglich ignorirt werden konnten. Zwei Momente waren es, welche hierbei hauptsächlich in's Auge

zu fassen waren: das eine, daß die Freiheit der Gewissen schlechterdings und allenthalben diejenige Anerkennung finde, welche unabweißbarer Grundsatz eines jeden wohlgeordneten Staates sein muß, und welche namentlich durch die Verfassung des Königreichs Sachsen jedem Staatsbürger zugesichert ist, — das andere, daß die äußere Form, in welcher diese Gewissensfreiheit sich im Leben geltend machen will, eine solche sei und bleibe, wodurch der Ruhe, der Ordnung, dem friedlichen Zusammenleben im Staate, der rechtmäßigen und nothwendigen Gewalt der Obrigkeiten und Behörden kein Eintrag geschehe, und eben so wenig die Rechte der Einzelnen, oder ganzer schon bestehender kirchlicher Gemeinschaften irgendwie verletzt und beeinträchtigt werden. Nicht zu leugnen ist es, daß aus jenen beiden Principien wenigstens auf den ersten Anblick sich Folgerungen ergeben, die mit einander in einen oft schwer zu beseitigenden Conflict gerathen. Aber nicht minder gewiß ist es, daß eben diese Conflict nicht bestehen dürfen, sondern auf irgend eine Weise ihre Lösung finden können und müssen. Aufgabe der Weisheit der Gesetzgeber wird es sein, den Weg zu ermitteln, auf welchem sie diesem Ziele entgegengeführt werden können.

Dies Alles ist auch von unserer hohen Staatsregierung wohl erkannt, und es sind von ihr Einleitungen getroffen worden, um den sich kundgebenden Bedürfnissen allenthalben zu genügen. Zeuge dessen ist das vorliegende Allerhöchste Decret und die beigelegte Darlegung und Begründung des bisherigen Verfahrens der obersten Staatsbehörden in Bezug auf diejenigen römisch-katholischen Confessionsverwandten, welche in der Absicht, eine neue Glaubensgenossenschaft zu stiften, aus ihrer Kirche auszutreten sich entschlossen haben. Die Staatsregierung hat, wie aus dem Decrete selbst hervorgeht, es für angemessen geachtet, für den Augenblick mit Vorlegung eines zur definitiven Regulirung jener hochwichtigen Angelegenheit bestimmten Gesetzesentwurfes noch Anstand zu nehmen, und statt dessen nur Vorschläge zu einem Interimisticum vorzulegen.

Die erste und nächste Pflicht der unterzeichneten Deputation wird also sein, der Kammer ihr Gutachten über die Frage darzulegen, ob überhaupt ein Interimisticum sich als rathsam darstelle.

Sie kann diese Frage nur bejahen. Offenbar ist der Gegenstand selbst zur Abfassung eines definitiven Gesetzes im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht reif. Die Gründe für diese Behauptung sind in der Decretsbeilage sub A. ausführlich dargestellt, und für den wichtigsten und vorzüglichsten hält die Deputation den Umstand, daß die Neu-Katholiken ein ausführliches Statut, worinnen sie sowohl ihre Glaubenslehren, als auch die Verfassung der zu gründenden Kirche entwickeln, erst vor sehr kurzer Zeit übergeben haben, so daß eine Prüfung desselben von Seiten der politischen sowohl, als der theologischen Behörden bis jetzt nicht möglich gewesen ist. Daß aber eine solche Prüfung einem definitiven Beschlusse vorausgehen müsse, stellt sich von selbst als nothwendig und unerläßlich dar. Dessen ungeachtet ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß der lebhafteste Eifer, den die Genossen der neuen Lehre an den Tag legen, — daß selbst die laut erklärte Parteinahme theils für, theils wider dieselben, wie sie sich unter einem großen Theile der protestantischen Bevölkerung Sachsens ausgesprochen hat, — daß endlich die factischen Vorschritte, welche in dieser Angelegenheit bereits geschehen sind, und die hier nicht einzeln erwähnt zu werden brauchen, da sie sämtlichen Mitgliedern der Kammer zur Genüge bekannt sind, ein längeres Zuwarten nicht gestatteten, sondern zu einem Eingreifen in den Gang der Ereignisse aufforderten. Ist dies nun richtig, wie es die Deputation allerdings für